

(Entlassung eines vorbestraften Betreuers)

Eine Person, die sich bereits vierfach strafbar gemacht hat, davon in drei Fällen wegen Vergehen gegen fremdes Vermögen, bietet grundsätzlich keine Gewähr dafür, daß sie das Amt der Betreuerin im Bereich der Vermögenssorge bedenkenfrei führt. Sie ist hierfür ungeeignet und kann bei späterer Kenntnis dieses Umstandes entlassen werden.

Beschluß 2 T 570/97 vom 6. Oktober 1997, BtPrax 1998, 38

Gründe: Der am 12. Dezember 1936 geborene Betroffene leidet an einer Minderbegabung, die einhergeht mit beginnenden hirnrorganischen Veränderungen. Aus diesem Grunde wurde auf seinen eigenen Antrag für ihn unter dem 29. Januar 1997 eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge eingerichtet und die Beteiligte zu 1) als Betreuerin bestellt. In dem Verfahren 7 XVII K 220, in dem die Beteiligte zu 1) ebenfalls als Betreuerin tätig ist, hat sich herausgestellt, daß die Beteiligte zu 1) ausweislich einer Auskunft aus dem Zentralregister vom 6. Mai 1997 sich bereits in vier Fällen strafbar gemacht hat, davon in drei Fällen wegen Diebstahls. Aufgrund dessen hat der Amtsrichter mit dem angefochtenen Beschluß nach Anhörung des Betroffenen, die Beteiligte zu 1) aus ihrem Amt als Betreuerin entlassen und die Beteiligte zu 2) als Betreuer eingesetzt. Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 23. August 1997, die er nicht begründet hat. Der Amtsrichter hat der Beschwerde nicht abgeholfen und diese der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Die Beschwerde ist gemäß §§ 19, 20, 21, 69 g Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FGG zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die Betreuerauswechslung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 1908 b Abs. 1, 1908 c BGB. Danach hat das Vormundschaftsgericht den bestellten Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung das Betreueramt auszuüben nicht mehr gewährleistet ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Eine Entlassung ist nach der genannten Vorschrift insbesondere dann gerechtfertigt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, daß die Auswahlentscheidung bei Anordnung der Betreuung hätte anders ausfallen müssen. Wäre bereits bei der Betreuerbestellung bekannt gewesen, daß sich die Betreuerin bereits in vier Fällen strafbar gemacht hat, davon in drei Fällen wegen Diebstahls, so wäre sie zur Betreuerin nicht berufen worden. Die Beteiligte zu 1) war hier als Betreuerin für den Bereich der Vermögenssorge eingesetzt.

Die Eignung für die Übernahme des Betreueramtes im Bereich der Vermögenssorge setzt voraus, daß die betroffene Person grundsätzlich über jeden Verdacht erhaben ist, die Vermögenssorge zu eigenem Vorteil zu führen. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Person, die sich bereits vierfach strafbar gemacht hat, davon in drei Fällen wegen Vergehens gegen fremdes Vermögen, bietet grundsätzlich keine Gewähr dafür, daß sie das Amt der Betreuerin im Bereich der Vermögenssorge bedenkenfrei führt. Dies gilt um so mehr im vorliegenden Fall, als die Rente des Betroffenen auf das Konto der Betreuerin unmittelbar gezahlt wird und der Betroffene selbst keinen Überblick über seine Einnahmen und Ausgaben hat. Insoweit ist die Entlassung der Beteiligten zu 1) als Betreuerin nicht zu beanstanden, da sie für die Übernahme des Betreueramtes ungeeignet ist. Hinsichtlich der Bestellung eines neuen Betreuers ist grundsätzlich entsprechend § 1897 Abs. 4 BGB dem Vorschlag des Betroffenen zu folgen. Dieser hat Herrn K. den Ehemann der Beteiligten zu 1) als Betreuer vorgeschlagen. Dieser ist jedoch ebenfalls als Betreuer ungeeignet. Der Genannte ist von Beruf Fernfahrer und die gesamte Woche mit dem Lkw unterwegs. Er ist mithin nicht in der Lage, die notwendige persönliche Betreuung des Betroffenen sicherzustellen, so daß letztlich die Vermutung naheliegt, daß über eine solche Konstruktion weiterhin die Beteiligte zu 1) die Betreuung wahrnehmen soll. Weitere, vorrangig zu beachtende Vorschläge des Betroffenen entsprechend § 1897 Abs. 4 BGB liegen nicht vor. Insoweit ist die Einsetzung der Beteiligten zu 2) als Betreuer des Betroffenen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde war nach alledem zurückzuweisen.